

Preisregelung und Abrechnung (Anlage 1)

1 Fernwärmepreise

- (1) Der Fernwärmepreis setzt sich aus einem Jahresleistungspreis für die im Vertrag genannte abrechnungsrelevante Wärmeleistung, einem Arbeitspreis für die an der Übergabestelle gelieferte Wärmemenge, einen Verrechnungspreis für die Vorhaltung und Betrieb der Messeinrichtung sowie gegebenenfalls dem Aufschlag für Überschreitung der Rücklauf-temperatur zusammen. Wird die maximal zulässige primäre Rücklauf-temperatur im Durchschnitt des Abrechnungszeitraumes überschritten, so bezahlt der Kunde für jedes den zulässigen Höchstwert überschreitende Grad einen Aufschlag von 1,5 Prozent auf den Arbeitspreis in diesem Abrechnungszeitraum. Bezieht der Kunde eine tatsächliche Wärmeleistung, die über der abrechnungsrelevanten Wärmeleistung liegt, kann die SÜC eine Vertragsanpassung fordern oder die Wärmeleistung entsprechend eindrosseln. Der Jahresleistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug für mindestens 50 % des bereitgestellten Anschlusswertes ab Vertragsbeginn zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Leistungsbereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr), so wird das leistungsabhängige Entgelt zeitanteilig tageweise abgerechnet.

2 Variabler Jahresleistungs-, Arbeits- und Verrechnungspreis

- (1) Der Jahresleistungspreis (NLP) ergibt sich nach folgender, an den Ausgangsleistungspreis (ALP), neuen Lohn (L) und den neuen Investitionsgüter-Index (I) gebundenen Formel:

$$\begin{aligned}
 NLP &= ALP \\
 & * \left(0,3 + 0,5 * \frac{\text{neuer Lohn}(L)}{2.951} + 0,2 * \frac{\text{neuer Investitionsgüter} - \text{Index}(I)}{99,15} \right)
 \end{aligned}$$

Bei der Anwendung dieser Formel gelten folgende Ausgangsleistungspreise (ALP):

für die ersten	100 kW	26,17 EUR/kW
für die nächsten	400 kW	24,28 EUR/kW
ab	500 kW	22,42 EUR/kW

- (2) Der Arbeitspreis (NAP) ergibt sich nach folgender, an den Ausgangsarbeitspreis (AAP), neuen Fernwärme-Index (FW), neuen Gas-Index (GAS) und den neuen Lohn (L) gebundenen Formel:

$$\begin{aligned}
 NAP &= AAP * \left(0,35 + 0,25 * \frac{\text{neuer Fernwärme} - \text{Index}(FW)}{98,73} \right. \\
 & + 0,2 * \frac{\text{neuer Gas} - \text{Index}(GAS)}{72,80} \\
 & \left. + 0,2 * \frac{\text{neuer Lohn}(L)}{2.951} \right)
 \end{aligned}$$

Bei der Anwendung dieser Formel gilt der Ausgangsarbeitspreis (AAP) von 7,35 ct/kWh.

- (3) Der Verrechnungspreis (NVP) ergibt sich nach der an den Ausgangsverrechnungspreis (AVP), neuen Lohn (L) und den neuen Investitionsgüter-Index (I) gebundenen Formel:

$$\begin{aligned}
 NVP &= AVP \\
 & * \left(0,7 * \frac{\text{neuer Investitionsgüterindex}(I)}{99,15} + 0,3 * \frac{\text{neuer Lohn}(L)}{2.951} \right)
 \end{aligned}$$

Bei der Anwendung dieser Formel gelten folgende Ausgangsverrechnungspreise (AVP):

Q _n = 0,6 - 2,5 m ³ /h	82,17 EUR/Jahr
Q _n = 3,5 m ³ /h	135,80 EUR/Jahr
Q _n = 6 m ³ /h	192,76 EUR/Jahr
Q _n = 10 m ³ /h	217,30 EUR/Jahr
Q _n = 15 m ³ /h	363,02 EUR/Jahr
Q _n = 25 m ³ /h	372,79 EUR/Jahr
Q _n = 40 m ³ /h	389,52 EUR/Jahr
Q _n = 60 m ³ /h	398,81 EUR/Jahr
Q _n = 100 m ³ /h	460,67 EUR/Jahr

- (4) Der Fernwärme-Index ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ - Laufende Nummer 642 „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ zu entnehmen. Als neuer Fernwärme-Index (FW) ist das arithmetische Mittel, der Preisänderung vorhergehenden 12 Monatswerte von Oktober bis einschließlich September gerundet auf zwei Nachkommastellen.

- (5) Der Gas-Index ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 Reihe 2 „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, laufende Nr. 652 „Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO₂ Abgabe“ zu entnehmen. Als neuer Gas-Index (GAS) ist das arithmetische Mittel der zur Überprüfung des Arbeitspreises der vorhergehenden 12 Monatswerte von Oktober bis einschließlich September kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen anzusetzen. Sollten der

Fernwärme-Index bzw. der Gas-Index nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an dessen Stelle jeweils die diesem Index hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Indizes. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistische Bundesamt, Wiesbaden erfolgen.

- (6) Der Investitionsgüter-Index ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 Reihe 2 „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, laufende Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ zu entnehmen. Als neuer Investitionsgüter-Index (I) ist das arithmetische Mittel der zur Überprüfung des Preises der vorhergehenden 12 Monatswerte von Oktober bis einschließlich September gerundet auf zwei Nachkommastellen anzusetzen
- (7) Der neue Lohn (L) ist das zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültige monatliche Brutto-Grundgehalt der Entgeltgruppe E5 Stufe 4 ohne Zusatzversorgung, Arbeitszeit 100 Prozent, gemäß Entgelttabelle der TVöD/VKA kaufmännisch gerundet auf den vollen Euro Betrag.

Bei einer etwaigen Änderung oder bei einem etwaigen Wegfall der genannten tarifvertraglichen Vereinbarungen tritt an die Stelle des festgelegten Entgeltes das an einen Arbeitnehmer, der dort genannten Entgeltgruppe, unter entsprechender Eingruppierung und Einstufung dann zu zahlendes Entgelt (einschließlich aller tarifvertraglichen und gesetzlichen Nebenleistungen).

- (8) Die SÜC überprüft die Fernwärmepreise zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und passt sie entsprechend der beschriebenen Formeln zum 1. Januar nach oben beziehungsweise nach unten an. Die Fernwärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Bei Einführung oder Wegfall etwaiger Sonderabgaben, Steuern oder sonstiger Belastungen auf Erzeugung, Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen, wird die SÜC die einschlägigen Preise auch unterjährig entsprechend nach oben beziehungsweise nach unten anpassen. In keinem Fall wird die SÜC aus einer Preisänderung einen zusätzlichen Gewinn schöpfen. Insbesondere wird die SÜC Kostensenkungen nicht später an den Kunden weitergeben, als Kostensteigerungen.